

Strom 2027 NS flex



Scannen und
Preisblatt
herunterladen



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

1. Produktbeschreibung

Niederspannung

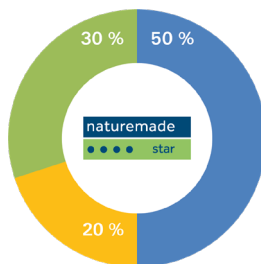
Konsumangepasste Stromlieferung für Kunden in der Grundversorgung mit Bezug in Niederspannung 400 V:

- maximaler Jahresverbrauch von 50'000 kWh (kWh/a)
- die Steuerung der Flexibilitäten gemäss Art. 8c StromVV erfolgen durch den Kunden

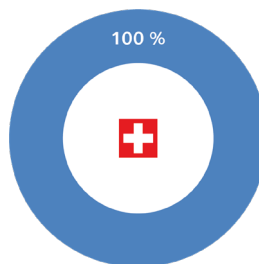
2. Preise

- Windenergie Europa
- Sonnenenergie Schweiz
- Wasserkraft Schweiz
- Kernenergie Schweiz

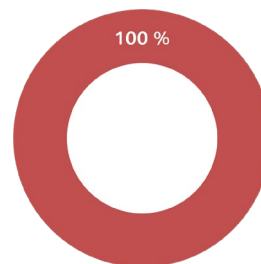
gww.öko NS



gww.natur NS



gww.atom NS



Standardprodukt gww.atom NS

2.1 Energie		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + 2 Sommer	Rp./kWh	10.95	11.84	9.65	10.43	8.90	9.62
Zeitzone 1 + 2 Winter	Rp./kWh	15.05	16.27	13.75	14.86	13.00	14.05
Grundpreis pro Monat	CHF	1.00	1.08	1.00	1.08	1.00	1.08
2.2 Netznutzung gww.Netz NS		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + 2 Sommer	Rp./kWh	10.75	11.62	10.75	11.62	10.75	11.62
Zeitzone 1 + 2 Winter	Rp./kWh	11.75	12.70	11.75	12.70	11.75	12.70
Leistungspreis ¹⁾	CHF/kW	1.50	1.62	1.50	1.62	1.50	1.62
Grundpreis pro Monat	CHF	4.00	4.32	4.00	4.32	4.00	4.32
2.3 Messkosten gww.Netz NS		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Direktmessung pro Monat	CHF	4.00	4.32	4.00	4.32	4.00	4.32
Wandermessung pro Monat	CHF	27.00	29.19	27.00	29.19	27.00	29.19
Virtuelle Messung pro Monat	CHF	2.30	2.49	2.30	2.49	2.30	2.49

¹⁾ Höchstes Viertelstunden-Maximum pro kW und Monat

Winter zwischen 07.00 und 20.00 Uhr (Tag)
Sommer zwischen 20.00 und 07.00 Uhr (Nacht)

Bezugszeiten:

Zeitzone 1 Montag – Sonntag 07.00 – 20.00 Uhr (Tag)
Zeitzone 2 Montag – Sonntag 20.00 – 07.00 Uhr (Nacht)

Sommer 1. April – 30. September
Winter 1. Oktober – 31. März

2.4 Abgaben	exkl. MWST	inkl. MWST
Konzessionsabgabe politische Gemeinde Villmergen	0.90	0.97
Systemdienstleistungen nationaler Netzbetreiber	0.19	0.21
Stromreserve nationaler Netzbetreiber	0.17	0.18
Netzverstärkung nationaler Netzbetreiber	0.18	0.19
Stahlindustrie nationaler Netzbetreiber	0.01	0.01
Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien	2.20	2.38
Bundesabgaben für Schutz Gewässer und Fische	0.10	0.11
Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben		
Gesetzliche Mehrwertsteuer von 8.1 %		

Die Abgaben sind in den unter 2.1 - 2.3 genannten Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.



2.5 Rückerstattung für Speicher mit Endverbrauch

Vergütung für eingespeiste Energie aus dem eigenen Speicher, welche vorher aus dem Netz geladen wurde.

gww.atom NS		exkl. MWST	inkl. MWST
Sommer	Rp./kWh	23.40	25.30
Winter	Rp./kWh	28.50	30.81

Die Vergütung für die Produkte gww.natur NS sowie gww.öko NS richtet sich nach den Punkten 2.1 Energie sowie Punkt 2.2 Netznutzung und den jeweiligen Tarifen (Sommer / Winter).

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Gültigkeit

- Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

3.2 Besondere Bestimmungen

- In Liegenschaften mit mehreren Verbrauchsstätten wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer bzw. dem Vermieter verrechnet.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messpunkte, so wird der Energieverbrauch für jeden Messpunkt gesondert abgerechnet. Dies gilt sinngemäss auf schriftlichen Antrag, für die Einspeisung aus dem eigenen Speicher mit Endverbrauch in das öffentliche Stromnetz. Die Grund- und Messpreise pro Verbrauchsstätte sind auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Das Produkt NS flex kommt mit schriftlicher Mitteilung zur Anwendung, dass eine Steuerung und Regelung der Flexibilitäten gemäss den aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen durch die GWV untersagt wird.
- Ein Wechsel zwischen den Produkten NS und NS flex ist jeweils 2 Monate im Voraus mit schriftlicher Mitteilung per 1. Januar möglich.
- Eine schriftliche Kündigung der Naturstromprodukte (gww.natur oder gww.öko) ist jeweils 1 Monat im Voraus per 1. Januar möglich (Mindestbezugsdauer 1 Jahr).
- Jeder Kundenwechsel ist vom Kunden (Rechnungsempfänger) mindestens 5 Arbeitstage im Voraus der GWV schriftlich zu melden. Ablesungen sind einmal pro Monat auf den vorgegebenen Termin kostenlos möglich.
- Ausserterminliche Zwischenablesungen aufgrund Kundenwechsel werden verrechnet.
- Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieses Preisblatt für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.
- Die Bedingungen für Eigenverbrauchsregelungen werden in einem separaten Vertrag geregelt.
- Die GWV bieten Kunden, welche sich gegen die Datenfernauslesung entscheiden oder die Datenübertragung auf Tageswerte beschränken wollen, zwei Optionen an (davon eine kostenpflichtig). Die gewünschte Option wird mit einem separaten Verzichtsfeld schriftlich festgehalten.

3.3 Liefereinschränkungen

- Die Steuerungen und Regelungen erfolgen ohne Liefereinschränkungen im Normalbetrieb durch den Kunden.
- Netzdienliche Eingriffe bei Gefährdung des Netzbetreibers gemäss Art. 8c, Absatz 5 und 6 StromVV, bleiben vorbehalten.

3.4 Rechnungsstellung

- Die Messung erfolgt über die Datenfernauslesung und wird monatlich oder quartalsweise mit effektiven Verbrauchsabrechnungen abgerechnet.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Mahngebühren von CHF 30.00 belastet und es können Verzugszinsen von 5 % erhoben werden.
- Auftragspauschale pro ausserterminliche Zwischenablesung und nicht übliche Hauptablesung: CHF 50.00

3.5 Qualitätslabel «naturemade star»

- Das Gütesiegel «naturemade star» zeichnet besonders klima- und umweltschonend produzierte Energie aus. Diese Energie stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen. Für jede Kilowattstunde Strom werden 0.70 Rp. als Fondsabgabe in den Ökofonds eingespeist.

3.6 Rechtsgrundlagen

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV Ausgabe 2017 inklusive Anhang.

Fachkommission GWV, 27. August 2026